Bessere Anwendung des europäischen Strafrechts Schulung für Gerichtsbedienstete

Gegenseitige Anerkennung II. Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates











ejtn

- *Factsheet RB 2009/829*
- Ziele
- Begriffsbestimmungen
- Zuständige Behörden
- Kriterien für die Übermittlung einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen
- Verfahren für die Anerkennung einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen
- Gründe für die Versagung der Anerkennung. Anpassung der Entscheidung
- Geltendes Recht und weitere Entscheidungen
- Verpflichtungen für die beteiligten Behörden
- Konsultationen und Sprachen



Factsheet

• Frist für die Umsetzung des RB − 1. Dezember 2012

ejťn

- 27 MS haben ihn umgesetzt, in Irland läuft der Prozess (Stand 28.10.2020)
- Der RB **ermöglicht** einer Person, die in einem MS ansässig ist, gegen die aber in einem zweiten MS ein Strafverfahren läuft, die Überwachung durch die Behörden des Staates, in dem sie ansässig ist, während sie auf ihr Verfahren wartet
- Es besteht die **Gefahr einer unterschiedlichen Behandlung** von Personen, die im Verhandlungsstaat ansässig sind, und solchen, die dies nicht sind; ein Gebietsfremder läuft Gefahr, in Untersuchungshaft genommen zu werden, auch wenn ein Gebietsansässiger unter ähnlichen Umständen nicht in Untersuchungshaft genommen werden würde
- Der RB legt Regeln fest, nach denen ein MS eine <u>in einem anderen MS erlassene</u> Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft <u>anerkennt</u>, die gegen eine natürliche Person verhängten Überwachungsmaßnahmen <u>überwacht</u> und die betroffene Person im Falle eines Verstoßes gegen diese Maßnahmen an den Anordnungsstaat <u>übergibt</u>



Ziele

• Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und insbesondere, dass die betroffene Person vor Gericht erscheint



- Förderung, soweit angebracht, der Anwendung von Maßnahmen ohne Freiheitsentzug als Alternative zur Untersuchungshaft während eines Strafverfahrens für Personen, die ihren Wohnsitz nicht in dem Mitgliedstaat haben, in dem das Verfahren stattfindet
- Verbesserung des Schutzes von Opfern und der Allgemeinheit
- Überwachung der Bewegungen des Beschuldigten unter Berücksichtigung des übergeordneten Ziels des Schutzes der Allgemeinheit und des für die Öffentlichkeit bestehenden Risikos
- Stärkung des Rechts auf Freiheit und der Unschuldsvermutung in der EU und Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen MS in den Fällen, in denen eine Person vor einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung Auflagen oder Überwachungsmaßnahmen unterworfen wird



Begriffsbestimmungen – Artikel 4 RB

• "Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen" — eine rechtskräftige Entscheidung, die während eines Strafverfahrens von einer zuständigen Behörde des Anordnungsstaats im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den innerstaatlichen Verfahren dieses Staates getroffen wurde und mit der gegen eine natürliche Person als Alternative zur Untersuchungshaft eine oder mehrere Überwachungsmaßnahmen verhängt werden



- "Überwachungsmaßnahmen" Auflagen und Weisungen, die nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und der innerstaatlichen Verfahren des Anordnungsstaats gegen eine natürliche Person verhängt werden
- "Anordnungsstaat" der Mitgliedstaat, in dem eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen erlassen wurde
- "Vollstreckungsstaat" der Mitgliedstaat, in dem die Überwachungsmaßnahmen überwacht werden



Zuständige Behörden

• Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates mit, welche **Justizbehörde oder Justizbehörden** nach seinem innerstaatlichen Recht gemäß diesem Rahmenbeschluss zuständig ist bzw. sind, wenn dieser Mitgliedstaat der Anordnungsstaat oder der Vollstreckungsstaat ist (Art. 6 Abs. 1)



- Die Mitgliedstaaten können bei der Festlegung der für Entscheidungen nach diesem Rahmenbeschluss zuständigen Behörden auch Behörden, die keine Justizbehörden sind, benennen, sofern diese nach dem innerstaatlichen Recht und den innerstaatlichen Verfahren für vergleichbare Entscheidungen zuständig sind (Art. 6 Abs. 2). Entscheidungen nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c werden jedoch von einer zuständigen Justizbehörde erlassen
- Jeder Mitgliedstaat kann **eine zentrale Behörde** oder, wenn sein Rechtssystem dies vorsieht, **mehr als eine zentrale Behörde** benennen, die seine zuständigen Behörden <u>unterstützt</u> (Art. 7 Abs. 1)

Kriterien für die Übermittlung einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen



Die beschuldigte Person hat ihren rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen MS und stimmt der Rückkehr in diesen MS zu (Art. 9 Abs. 1)



- ✓ Ausnahme Auf Antrag der beschuldigten Person kann der Anordnungsmitgliedstaat die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen an die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats als des Mitgliedstaats übermitteln, in dem die Person ihren rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern die letztgenannte Behörde der Übermittlung zugestimmt hat (Art. 9 Abs. 2)
- ✓ Die Zustimmung der beschuldigten Person ist in allen Fällen zwingend erforderlich
- ✓ Für Abs. 2 ist die Zustimmung des vollstreckenden MS im Voraus einzuholen
- ✓ Die Mitgliedstaaten legen fest, **unter welchen Voraussetzungen** ihre zuständigen Behörden der Übermittlung einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen in Fällen **nach Abs. 2** zustimmen können.
- ✓ Das Generalsekretariat macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich siehe den Link unten mit den Informationen zu Artikel 9 Abs. 2-4 RB:

https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libdocumentproperties/DE/3189

Verfahren für die Anerkennung einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen und Fristen



Die zuständige Ausstellungsbehörde eines MS **übermittelt** der zuständigen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen, der die **Bescheinigung** gemäß Anhang I beigefügt ist, und **bleibt** für die Überwachung der angeordneten Überwachungsmaßnahmen **zuständig**, bis sie über eine Entscheidung der zuständigen Vollstreckungsbehörde informiert wird



- ✓ Die zuständige Vollstreckungsbehörde trifft ihre Entscheidung so schnell wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen und der Bescheinigung
- ✓ Ist es der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats **aufgrund außergewöhnlicher Umstände** nicht möglich, die Fristen einzuhalten, so **unterrichtet sie unverzüglich** die zuständige Behörde des Anordnungsstaats in jeder beliebigen Form und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die Zeit an, die voraussichtlich für eine endgültige Entscheidung benötigt wird
- ✓ Die zuständige Behörde **kann die Entscheidung** über die Anerkennung der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen **aufschieben**, wenn die **Bescheinigung** nach Artikel 10 **unvollständig** ist oder **offensichtlich nicht der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen entspricht**, und zwar bis zum Ablauf einer angemessenen Frist für die Ergänzung oder Berichtigung der Bescheinigung.







- Die Gründe für die Versagung der Anerkennung sind begrenzt und ausdrücklich in Artikel 15 Buchstaben a-h des RB aufgeführt
- Ist die Art der Überwachungsmaßnahmen mit dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht vereinbar, so kann die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats sie an die nach dessen Recht für entsprechende Straftaten geltenden Arten von Überwachungsmaßnahmen anpassen. Die angepasste Überwachungsmaßnahme muss so weit wie möglich der im Anordnungsstaat angeordneten Überwachungsmaßnahme entsprechen
- Die angepasste Überwachungsmaßnahme darf nicht schwerwiegender als die ursprünglich angeordnete Überwachungsmaßnahme sein



Geltendes Recht und weitere Entscheidungen

✓ Nach der Entscheidung über die Anerkennung ist auf die Überwachung der Überwachungsmaßnahmen das Recht des Vollstreckungsstaats anwendbar (Art. 16 RB)



- ✓ **Die zuständige Behörde des Anordnungsstaats** <u>ist zuständig</u> für alle weiteren Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen. Zu solchen weiteren Entscheidungen gehören insbesondere:
 - a) Erneuerung, Überprüfung und Rücknahme der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen;
 - b) Änderung der Überwachungsmaßnahmen;
 - c) Ausstellung eines Haftbefehls oder Erlassen einer anderen vollstreckbaren justiziellen Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung.





✓ Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats kann die zuständige Behörde des Anordnungsstaats um Auskunft darüber ersuchen, ob die Maßnahmen unter den jeweils gegebenen Umständen des Falles noch weiter überwacht werden müssen



- ✓ Vor Ablauf der Frist nach Artikel 10 Absatz 5 teilt die zuständige Behörde des Anordnungsstaats von Amts wegen oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats mit, für welchen zusätzlichen Zeitraum die Überwachung der Maßnahmen gegebenenfalls noch für erforderlich gehalten wird
- ✓ Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Anordnungsstaats unverzüglich über jeden Verstoß gegen eine Überwachungsmaßnahme und über alle sonstigen Erkenntnisse, die eine weitere Entscheidung nach Artikel 18 Absatz 1 nach sich ziehen könnte. Die Meldung erfolgt unter Verwendung des in Anhang II wiedergegebenen Formblatts.
- ✓ Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Anordnungsstaats in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, unverzüglich über Situationen nach Art. 20 Abs. 2 RB



Konsultationen (Art. 22) und Sprachen (Art. 24)



Die zuständigen Behörden des Anordnungsstaats und des Vollstreckungsstaats konsultieren einander,



- a) während der Vorbereitung oder zumindest vor der Weiterleitung einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen zusammen mit der in Artikel 10 genannten Bescheinigung;
- b) um die reibungslose und effiziente Überwachung der Überwachungsmaßnahmen zu erleichtern;
- c) wenn die Person einen schwerwiegenden Verstoß gegen die angeordneten Überwachungsmaßnahmen begangen hat.
- ✓ Die Bescheinigungen werden in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats übersetzt. Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder später in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere andere Amtssprachen der Organe der Europäischen Union akzeptiert.